

Et.

Zum Entwurf.

Reglement

für

die eidgenössische polytechnische Schule.

Abänderungsvorschläge nach den Beschlüssen/der Konferenzen der
Abteilungsvorstände vom 11. und 25. Januar und der Redaktions-
kommission vom 17. und 18. Januar 1908.

(Kleinere, lediglich redaktionelle Änderungen sind nicht angeführt.)

*der Quantkonferenz
der Lehrerschaft vom
7. Februar 1908
gemäss den Vorschlägen*

Art. 1. Die eidgenössische polytechnische Schule
gliedert sich in folgende Abteilungen:

- I. Abteilung für Hochbau (Architektenschule);
- II. Abteilung für Ingenieurwesen (Ingenieurschule);
- III. Abteilung für Maschinenwesen und Elektrotechnik
(mechanisch-technische Schule);
- IV. Abteilung für Chemie und Pharmazie (chemisch-
technische Schule):
 - A. Chemische Sektion;
 - B. Pharmazeutische Sektion;
- V. Abteilung für Bodenkultur:
 - A. Forstschule;
 - B. Landwirtschaftliche Schule;
 - C. Kulturingenieurschule;
- VI. Abteilung für Bildung von Fachlehrern:
 - A. Mathematisch-physikalische Sektion;
 - B. Naturwissenschaftliche Sektion;

*Die Quantkonferenz
ist für Beibehaltung
dieser Benennung,
auch für den Fall, dass
die Abteilung in Zukunft
nur die Forst- u. die
Landw. Schule umfassen
sollte.*

2

VII. Abteilung für Militärwissenschaften (Militärschule);*)

VIII. Allgemeine Abteilung (Freifächer):

H. wissenschaftliche

- A. Philosophische und staatswirtschaftliche/Sektion;
B. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Sektion.

Die Abteilungen I—VII bilden die Fachschulen.

Art. 4. Der Unterricht an den verschiedenen Fachabteilungen wird auf Grund der Normalstudienpläne und Programme erteilt. Fächer, die nicht in den Studienplänen der Fachschulen enthalten sind, werden in das Programm der VIII. Abteilung verwiesen.

z. Art. 10.

Dem Antrag Nigam, die Naturstudien in Mittelschulen als Voraussetzung

die Aufnahmeprüfung als Voraussetzung zu betrachten, stimmt der Gesamtkonferenz ein. Beweis etc. (Vede Antrag zur Redaktion des Artikels-)

Art. 10. Jeder Bewerber um Aufnahme als regulärer Studierender hat vor Beginn der Aufnahmeprüfungen der Direktion folgende Anmeldeschriften einzusenden:

- a. Eine schriftliche Anmeldung, die enthalten soll: Name und Heimatort des Bewerbers, die Bezeichnung der Abteilung und der Stufe, in die er eintreten will, und — wenn er nicht volljährig ist — die schriftliche Bewilligung des Vaters oder des Vormundes, sowie dessen genaue Adresse;
- b. als Bedingung zur Zulassung für das erste Semester jeder Abteilung einen Ausweis über die Erfüllung des 18. Altersjahres;
- c. möglichst vollständige Zeugnisse über seine Vorstudien;
- d. ein Sittenzugnis, insofern dasselbe nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist.

*) Für die Organisation dieser Abteilung ist der Bundesratsbeschluss vom 26. Oktober 1877 (A. S. n. F. III, 229) maßgebend.

Über die Aufnahmeprüfungen, sowie über die Bedingungen, unter welchen diese ganz oder teilweise erlassen werden können, wird ein Regulativ aufgestellt.

Art. 12. Die regulären Studierenden sind verpflichtet, im Interesse ihrer allgemeinen Bildung in jedem Semester mindestens zwei Stunden Vorlesungen an der philosophisch-staatswirtschaftlichen Sektion der VIII. Abteilung zu belegen.

Art. 17. Zuhörer, die zu Vorlesungen und Übungen der Fachschulen zugelassen wurden, sind bezüglich des Unterrichtes in allen Pflichten und Rechten den regulären Studierenden gleichgestellt.

Art. 20. Unbemittelten tüchtigen Studierenden kann auf ihr Gesuch die Entrichtung des Schulgeldes, sowie die Bezahlung der übrigen Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Vermögensverhältnisse ist ein Zeugnis von kompetenter Behörde vorzulegen.

Außerdem können tüchtigen Studierenden auf Grund besonderer Regulative Stipendien verliehen werden.

Art. 22. Den Studierenden ist, soweit tunlich, zu gestatten, in den Zeichnungssälen, Laboratorien und Werkstätten der Schule auch neben den eigentlichen Unterrichtsstunden, mit Ausnahme des Sonntags, zu arbeiten. Im Übrigen haben sie sich an die betreffenden Hausordnungen zu halten.

Art. 23. Das Hospitieren ist höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestattet.

Art. 24. Ist ein Studierender durch Krankheit zu einer Abwesenheit von mehr als einer Woche gezwungen, so hat er hievon dem Direktor Anzeige zu machen.

Art. 24^{bis}. Wünscht ein Studierender aus irgendwelchen Gründen den Vorlesungen oder Übungen auf mehr als eine Woche ferne zu bleiben, so hat er hierfür ~~von Direktor Urlaub zu verlangen.~~

H. beim Richter um Urlaub nachsuchen. Art. 27. Als Disziplinarvergehen sind insbesondere anzusehen:

Verletzung der den Behörden und Lehrern gebührenden Achtung, Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes, leichtfertiges Schuldenmachen, Duelle.

Art. 29. Der Schulrat wacht darüber, daß sich keine Verbindungen bilden, die in ihren Zwecken oder Mitteln mit den Staatsgesetzen oder der Schulordnung unverträglich sind.

Es wird insbesondere auf das zürcherische Gesetz betreffend das Duell verwiesen.

Die Vereinsstatuten der Studierenden und, so oft es verlangt wird, die Namen der Teilnehmer der Verbindungen sind den Schulbehörden mitzuteilen.

7 auf Antrag der Abteilungskonferenzen Art. 30. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind, außer der Einwirkung der einzelnen Lehrer auf die Studierenden je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden:

~~a. Durch die Abteilungskonferenzen:~~

~~1. Verweis durch den Vorstand;~~

a. Invernahme ~~2. Verweis durch den Direktor;~~

~~b. durch den Schulrat oder dessen Präsidenten:~~

7 der Anmelde... ~~1. Androhung der Streichung aus dem Verzeichnisse der Studierenden oder Androhung der Wegweisung;~~

~~2. Streichung aus dem Verzeichnisse der Studierenden;~~

~~3. Wegweisung.~~

*2. Ausschluss aus dem eidg. Polytechnikum.
Letztere Massregel kann durch Inkündigung
an schwarzen Brett verschärft werden.*

Von diesen ~~Arten~~/Strafen wird Anzeige an den Vater oder Vormund gemacht.

Die unter ~~a-2~~/genannte Strafe kann auch vom Direktor verfügt und die Strafen ~~b-1-3~~/ können vom ~~Direktor oder von den Abteilungskonferenzen~~/dem Schulrate beantragt werden.

*H/S
1 der Studierenden
Ha
H/S 1 und 2
Idem*

Art. 31 wurde gestrichen.

Art. 33. Für den Zutritt zu den Vorlesungen und Übungen der höheren Semester, deren Verständnis das vorausgegangene Studium bestimmter Disziplinen erfordert, ist gemäß den Bestimmungen des Prüfungsregulativs der Nachweis zu erbringen, daß der Studierende

- a. die vom Normalstudienplane vorgesehene Anzahl Semester Hochschulstudium absolviert und die Fächer besucht hat, deren Studium als Vorbereitung für das betreffende Fach verlangt wird;
- b. für die Übungen die notwendigen Vorkenntnisse besitzt.

Dieser Nachweis ist in besonders anzuordnenden Prüfungen oder in den Übergangsdiplomprüfungen zu leisten.

Ein Regulativ setzt die näheren Bestimmungen hierüber für jede Abteilung fest.

Art. 34. Studierenden, die während einer im Prüfungsregulativ zu bestimmenden Frist an keiner Prüfung teilgenommen haben, kann nach vorausgegangener Verwarnung vom Schulrate auf den Antrag der Abteilungskonferenz die Fortsetzung der Studien verweigert werden.

Art. 35 wurde gestrichen.

6

Art. 36. Für die Prüfungen, die ein Studierender besteht, wird ihm ein Zeugnis gegeben, das die Unterschrift des Fachschulvorstandes und des Direktors trägt.

Beim Weggange von der Schule wird jedem Studierenden oder Zuhörer ein Abgangszeugnis ausgestellt, das ein Verzeichnis der von ihm besuchten Vorlesungen und Übungen enthält.

Dieses Zeugnis wird dem Abgehenden erst ausgehändigt, nachdem er die Legitimationskarte und die Bibliothekscheine zurückgegeben hat.

Art. 38, Alinea 2:

Zur Erlangung eines Diploms hat der Bewerber durch Prüfungen den Nachweis zu leisten, daß er den Unterrichtsstoff beherrscht, wie er im Diplomregulativ der von ihm besuchten Fachschule gefordert wird und die an der Schule gelehrten praktischen Arbeiten mit Sicherheit auszuführen imstande ist.

Alinea 3 wurde gestrichen.

Art. 39. Ein Regulativ setzt die nähern Bedingungen für die Diplomprüfungen fest.

Alinea 2 wurde gestrichen.

6. Preise.

Art. 42. Zur Förderung des wissenschaftlichen Lebens der Studierenden, sowie zur Aufmunterung ihres Fleißes werden jährlich Preisaufgaben gestellt. Auch können Preise für freiwillige Arbeiten der Studierenden erteilt werden.

Studierende, die das Diplomexamen mit gutem Erfolge bestanden haben, können auf Antrag der betreffenden Abteilungskonferenzen Reisestipendien erhalten.

nur im Alinea

Nach Bericht des Direktors

Hausgerichtetem

Die nähern Bestimmungen hierüber sind in einem Regulativ, sowie in den Jahresprogrammen enthalten.

Art. 45. Von den Schulgeldern der regulären Studierenden erhält die Gesamtheit der angestellten Professoren und derjenigen Dozenten, denen ein Anteilrecht am Schulgelde bestimmt wurde, für eine wöchentliche Vortrags- oder Übungsstunde pro Semester je für einen Studierenden einundeinhalb Franken.

Von den Honoraren der Zuhörer erhält der oben erwähnte Lehrkörper zwei Dritteile.

Kolloquien, die von Professoren persönlich abgehalten werden, werden als Vortragsstunden gerechnet.

Der Anteil eines Professors oder Dozenten darf ein gewisses Maximum nicht übersteigen.

Der Schulrat stellt in einem Regulativ die Grundsätze fest, nach ~~welchen~~ ^{denen} der Schulgeldanteil der Professoren unter die Einzelnen zu verteilen ist ~~und bestimmt die Höhe des oben genannten Maximums.~~

Bestimmt die Höhe dieses Maximums und weiter

Für Studierende und Zuhörer, denen die Honorare erlassen sind, leistet die Schulkasse auch den Lehrern keine Vergütung.

*Art. 55. Jeder Lehrer...
... sowohl die Vorlesung
länger als 1 Woche*

4. Die Privatdozenten.

Art. 60. Privatdozenten können für alle Fächer zugelassen werden.

Wer sich zu habilitieren wünscht, hat sein Gesuch dem Schulrate unter genauer Angabe des Wissensgebietes, in welchem er Vorträge zu halten gedenkt, einzureichen. Er hat Ausweise über seinen Studiengang und über seine bisherige literarische oder Lehrtätigkeit vorzulegen.

Art. 56. Wird für einen Lehrer ein Stellvertreter befristet, so wird derselbe von der Schule bezahlt, wenn es wegen Krankheit des Lehrers oder wegen Hilfsbedürftigkeit.....

Art. 63. Titularprofessoren und Privatdozenten stehen in Bezug auf ihre Tätigkeit und ihre Verpflichtungen unter den gleichen gesetzlichen Vorschriften wie die angestellten Lehrer.

Art. 68. Das Recht, die Sammlungen und Anstalten der Schule zu benützen, kommt jedem angestellten Lehrer und, soweit möglich, auch den Privatdozenten zu.

Alinea 2 bleibt unverändert.

Art. 71. Der Bibliothek der polytechnischen Schule steht ein Oberbibliothekar vor, dem das nötige Hilfspersonal beizugeben ist. Er hat die Anschaffungen, die Aufstellung und Anordnung der Bücher, sowie die Führung vollständiger Kataloge der Bibliothek zu besorgen, deren Benützung zu leiten und zu überwachen, die Rechnung für die Bibliothek zu führen und über den Bestand und die Benützung der letztern nach Ablauf eines jeden Jahres einen Bericht an den Schulrat abzugeben.

Art. 72. Es wird für die Bibliothek eine Kommission von Professoren aus den Vertretern der verschiedenen Hauptgruppen der an der Anstalt repräsentierten Wissenschaften gewählt, in welcher der Oberbibliothekar den Vorsitz führt.

Diese Kommission soll in allen wichtigen Fragen vom Oberbibliothekar zu Rate gezogen werden.

Alljährlich ~~im Frühjahre~~ ist ihr ein Auszug der Rechnung über die Verwendung des ~~Gesamt~~ Credits für ~~die einzelnen Abteilungen~~ vorzulegen.

B. Die Abteilungskonferenzen.

Art. 79. Für jede Abteilung der Schule besteht eine besondere Konferenz. Mitglieder derselben sind

alle angestellten Professoren und Hilfslehrer, die an der betreffenden Abteilung Unterricht erteilen. Letztere haben indessen nur Stimmrecht, soweit es ihren Unterricht betrifft.

In der VIII. (Freitächer-)Abteilung besteht die Abteilungskonferenz aus den Professoren der Sektion A.

Art. 82. Die Geschäfte der Abteilungskonferenzen sind:

1. Feststellung der Anforderungen für die Prüfungen, sowie Feststellung der Prüfungsergebnisse;
2. Abnahme der Berichte der Mitglieder über die Studierenden;
3. Erledigung der Disziplinarfälle der betreffenden Abteilung, soweit die Strafen ~~1 und 2~~ des Art. 30 in Anwendung kommen;
4. **zuzubehalten des Schulrates haben die Abteilungskonferenzen:**
 - a. den stofflichen Inhalt des gesamten Unterrichts und die Normalstudienpläne der Fachschule zu begutachten, sowie über die nötigen Verbesserungen im Unterrichtsbericht zu erstatten;
 - b. vor Semesterbeginn das Programm der Abteilung zu beraten und etwaige Abänderungen zu motivieren;
 - c. Anträge zu stellen über die Erteilung von Diplomen an die Studierenden nach Maßgabe des Diplomregulativs;
 - d. im Sinne des Artikels 42 Preisaufgaben vorzuschlagen und Anträge zu stellen über Zuteilung von Preisen an die Bewerber, von Preisen für freiwillige Arbeiten und von Reisestipendien an

Hausreichstem

Studierende, die das Diplomexamen mit **guten** Erfolge bestanden haben;
~~e. bleibt unverändert.~~

Art. 86. (Dem Direktor der Schule liegt ob):

- c. die Programme auf Grundlage der den Abteilungskonferenzen vorgelegten und von diesen beratenen Materialien (Art. 50) der Behörde vorzulegen und die Stundenpläne festzusetzen;
 - d. die Aufnahme der Studierenden gemäß Aufnahme-regulativ zu bewerkstelligen;
 - e. über die Aufnahme von Zuhörern, wenn nötig ge-meinsam mit dem betreffenden Abteilungsvorstande, zu entscheiden;
 - f. ein vollständiges Verzeichnis der aufgenommenen Studierenden und Zuhörer und ein Matrikelbuch zu führen, in das die Aufnahmeprüfungsnoten, die Ergebnisse der Prüfungen und die Diplomerteilungen, sowie Bemerkungen über das disziplina-rische Verhalten der Studierenden überhaupt auf-zunehmen sind;
 - g. die Prüfungen anzuordnen.
- h, i, k, l* bleiben unverändert.

Art. 89. Den Vorständen der einzelnen Abteilun-gen liegt die Verpflichtung ob, innerhalb der Bestim-mungen des Reglements und der Anordnungen der ihnen übergeordneten Stellen:

- a. die Beschlüsse der Abteilungskonferenzen zu voll-ziehen;
- b. über die Zweckmäßigkeit des gesamten Unterrichts ihrer Abteilung zu wachen und ihrer Abteilungs-konferenz Anträge zur Hebung und Vervollkomm-nung desselben vorzulegen;

- c.* an den Geschäften der Aufnahme der Studierenden nach Vorschrift des Aufnahmereglativs teilzunehmen;
- d.* den Studierenden in Fragen ihres Bildungsganges mit Rat beizustehen;
- f.* Gesuche von Studierenden um Übertritt in eine andere Fachschule zuhanden des Direktors zu begutachten (siehe Art. 11, Alinea 3).

Art. 107. Der Präsident des Schulrates besorgt die laufenden Geschäfte, und trifft überhaupt alle dringlichen, zur Erhaltung des ungestörten Ganges der Anstalt nötigen Verfügungen. Insbesondere steht ihm zu:

- a.* Aufnahmegesuche von Studierenden und Zuhörern nach bereits begonnenem Unterricht zu erledigen;
- b.* Disziplinarfälle zu erledigen, die in die Kompetenz des Schulrates fallen und deren rasche Erledigung wünschbar ist;
- c.* in dringlichen Fällen über Urlaubsgesuche von Lehrern zu entscheiden;
- d.* in dringlichen Fällen Stellvertreter für Lehrer zu ernennen;
- e.* Gesuche um Erlaß der Schulgelder und Honorare zu erledigen.